

**Antwort der Verwaltung
Nr.: 20214097**

Status: öffentlich
Datum: 22.12.2021
Verfasser/in: Jobcenter Bochum
Fachbereich: Steuerungsunterstützung V

Bezeichnung der Vorlage:

Umgang des Jobcenters mit Betriebskostenabrechnungen

Bezug:

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum zur 7. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 15. Dezember 2021, Vorlage Nr. 20213942

Beratungsfolge:

Gremien:

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Sitzungstermin:

31.03.2022

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

Wortlaut:

Umgang des Jobcenters mit Betriebskostenabrechnungen

Im Zuge der Vorlage von Betriebskostenabrechnungen beim Jobcenter kam es Berichten zufolge zu Problemen. Dabei wurden offenbar Leistungskürzungen ausgesprochen, obwohl der Vermieter bzw. die Vermieterin gemäß den rechtlichen Fristen noch Zeit hatte, die Abrechnung zu erstellen.

DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum fragt an:

1. Welche Verfahrensabläufe gibt es beim Bochumer Jobcenter in Bezug auf die Vorlage von Betriebskostenabrechnungen?
2. Wann fordert das Jobcenter die Betriebskostenabrechnungen an? Wird sich hierbei an den rechtlichen Fristen, die für Vermieter bzw. Vermieterinnen bei der Erstellung der Abrechnungen besteht, orientiert?
3. Wenn sich das Jobcenter nicht an den rechtlichen Fristen für die Erstellung der Betriebskostenabrechnungen orientiert:
 - a) Warum weicht das Jobcenter davon ab?
 - b) Warum müssen Betroffene das Jobcenter schriftlich auf die rechtlichen Fristen für Vermieter bei der Erstellung von Betriebskostenabrechnungen hinweisen und anzeigen, dass die Abrechnung noch nicht vorliegt? Wird hier nicht ein Mehraufwand für die Beschäftigten des Jobcenters erzeugt?

- c) Weist das Jobcenter auf die Möglichkeit, das Fehlen der Betriebskosten-abrechnung anzuzeigen, ausdrücklich hin?
- 4 Gibt es Fälle, bei denen das Jobcenter Leistungskürzungen aufgrund einer fehlenden Betriebskostenabrechnung ausgesprochen hat (bitte für 2018 bis 2021 angeben)? Wenn ja:
- a) In wie vielen Fällen ist das insgesamt passiert?
- b) In wie vielen Fällen war die rechtliche Frist für die Erstellung der Abrechnung durch den Vermieter noch nicht abgelaufen?
- c) In wie vielen Fällen wurde eine Leistungskürzung trotz Mitteilung über das Fehlen der Abrechnung ausgesprochen?
- d) Wie hoch sind die ausgesprochenen Leistungskürzungen?
- e) In wie vielen Fällen kam es durch die Leistungskürzungen zu einer Kündigung der Wohnung durch den Vermieter

Beantwortung durch das Jobcenter Bochum

1. *Welche Verfahrensabläufe gibt es beim Bochumer Jobcenter in Bezug auf die Vorlage von Betriebskostenabrechnungen?*

Betriebskosten – als Bestandteil der Aufwendungen für die Unterkunft – stellen ein Element des sozialleistungsrechtlichen Bedarfs dar. Diese werden gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) (zunächst) grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Wurde zwischen den beiden Mietparteien eine Vorauszahlung auf die Betriebskosten vereinbart, hat der Vermieter/ die Vermieterin über die Vorauszahlungen jährlich abzurechnen – dabei ist die Abrechnung der Mietpartei spätestens bis zum Ablauf des 12. Monats nach Ende des Abrechnungszeitraumes mitzuteilen.

Da eine aus der Jahresabrechnung resultierende Nachzahlung einen leistungsrechtlichen Bedarf (und damit einen Anspruch der leistungsberechtigten Person) darstellen kann, werden die Leistungsbeziehenden um die Vorlage ihrer aktuellen Jahresverbrauchsabrechnung gebeten.

Gleichzeitig kann aber auch ein aus einer Abrechnung resultierendes Guthaben mindernde Auswirkungen auf den leistungsrechtlichen Bedarf bzw. Anspruch haben – insofern ist die Abrechnung von hoher Relevanz für die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung.

2. *Wann fordert das Jobcenter die Betriebskostenabrechnungen an? Wird sich hierbei an den rechtlichen Fristen, die für Vermieter bzw. Vermieterinnen bei der Erstellung der Abrechnungen besteht, orientiert?*

Die meisten in Bochum tätigen Vermieterinnen und Vermieter (sowohl gewerblich als auch privat) rechnen in festen und wiederkehrenden Rhythmen ab, die den im Mietrecht formulierten Voraussetzungen und Regeln entsprechen.

Die Tatsache, dass ein Vermieter/ eine Vermieterin diese Abrechnungsfrist versäumt oder gar missachtet, stellt eine absolute Ausnahme dar.

Insofern orientiert sich in einem Leistungsfall die Bitte an die leistungsberechtigte Person um Vorlage der aktuellen Jahresabrechnung regelmäßig nach dem Zeitpunkt, zu dem die Jahresrechnung der vorangegangenen Abrechnungsperiode erstellt wurde.

Solange die durch die mietrechtlichen Bedingungen für die Abrechnung vorgesehene Erstellungsfrist von 12 Monaten nach Ende der Abrechnungsperiode noch nicht abgelaufen ist, stellen die vereinbarten Betriebskostenvorauszahlungen den leistungsrechtlichen Bedarf dar und sind entsprechend zu berücksichtigen.

3. Wenn sich das Jobcenter nicht an den rechtlichen Fristen für die Erstellung der Betriebskostenabrechnungen orientiert:

a) Warum weicht das Jobcenter davon ab?

b) Warum müssen Betroffene das Jobcenter schriftlich auf die rechtlichen Fristen für Vermieter bei der Erstellung von Betriebskostenabrechnungen hinweisen und anzeigen, dass die Abrechnung noch nicht vorliegt? Wird hier nicht ein Mehraufwand für die Beschäftigten des Jobcenters erzeugt?

c) Weist das Jobcenter auf die Möglichkeit, das Fehlen der Betriebskostenabrechnung anzuzeigen, ausdrücklich hin?

Wie in der Antwort zur Frage 2 beschrieben, definieren die zwischen den Mietparteien geltenden mietrechtlichen Bedingungen den Handlungsrahmen des Jobcenters.

Insofern erübrigt sich eine Antwort – gleichwohl möchte ich dazu wie folgt Stellung nehmen:

Sollte der leistungsberechtigten Person eine Abrechnung noch nicht vorliegen – obwohl die Vorjahresabrechnung zu diesem Zeitpunkt im Jahr bereits erstellt war – reicht ein entsprechender Hinweis an das Jobcenter aus. Gleichzeitig besteht auf Seiten der leistungsberechtigten Person ein Eigeninteresse an der Information, warum die Abrechnung – entgegen der Gepflogenheiten der Vorjahre – noch nicht erstellt wurde.

Insofern ergeht in diesem Fall im Dialog mit den Kundinnen und Kunden regelmäßig die Bitte, beim Vermieter/ der Vermieterin nach den Gründen zu fragen.

Sind diese plausibel, werden sie auch seitens des Jobcenters akzeptiert.

Durch diesen Dialog mit den Kundinnen und Kunden erlangt das Jobcenter möglicherweise auch Kenntnis von Sachverhalten und Störungen im Mietverhältnis, in denen die leistungsberechtigte Person offensichtlich der Unterstützung bedarf und insofern die Übernahme von pauschalen Beratungskosten für den Mieterverein Bochum notwendig erscheinen lassen.

4. Gibt es Fälle, bei denen das Jobcenter Leistungskürzungen aufgrund einer fehlenden Betriebskostenabrechnung ausgesprochen hat (bitte für 2018 bis 2021 angeben)?

Wenn ja:

a) In wie vielen Fällen ist das insgesamt passiert?

b) In wie vielen Fällen war die rechtliche Frist für die Erstellung der Abrechnung durch den Vermieter noch nicht abgelaufen?

c) In wie vielen Fällen wurde eine Leistungskürzung trotz Mitteilung über das Fehlen der Abrechnung ausgesprochen?

d) Wie hoch sind die ausgesprochenen Leistungskürzungen?

e) In wie vielen Fällen kam es durch die Leistungskürzungen zu einer Kündigung der Wohnung durch den Vermieter?

Zu keiner der (Teil-)Fragen ist eine Antwort möglich.

Derartige Zahlen werden im Jobcenter Bochum weder automatisiert noch manuell erhoben.

Generell gilt:

Leistungsrechtliche Konsequenzen gegenüber der leistungsberechtigten Person können sich erst dann ergeben, wenn dem Jobcenter bekannt ist, dass

- eine Jahresabrechnung erstellt wurde,

- diese der leistungsberechtigten Person auch vorliegt,
- zu vermuten ist, dass diese ein zu berücksichtigendes Guthaben ausweist und die bislang berücksichtigten Vorauszahlungen vermierterseitig reduziert wurden oder das Entstehen eines weiteren Guthabens vermuten lassen und
- die Abrechnung trotz Aufforderung und Hinweis auf die die leistungsberechtigte Person treffende Mitwirkungspflicht nicht eingereicht wird.

Hier wäre zu prüfen, ob eine solche Verletzung der Mitwirkungspflicht einen teilweisen Entzug der für die „Aufwendungen für Unterkunft und Heizung“ zu erbringenden Leistungen rechtfertigt.

Sollte die leistungsberechtigte Person aufgrund der ausstehenden Jahresabrechnung im Innenverhältnis mit dem Vermieter/ der Vermieterin von ihrem Zurückbehaltungsrecht der laufenden Betriebskostenvorauszahlung Gebrauch machen, würde dies eine (zumindest temporäre) Minderung des leistungsrechtlichen Bedarfs darstellen, die das Jobcenter ebenfalls zu berücksichtigen und nachzuzeichnen hätte.

Abschließend:

Der in den Fragen dargestellte Sachverhalt mag in wenigen Einzelfällen, in denen eine der von der leistungsberechtigten Person „zu verantwortende“ Verletzung der Mitwirkungspflicht vorliegt, auftreten, stellt jedoch in keiner Weise einen Regelzustand dar.

Vielmehr versucht das Jobcenter Bochum bei der Anwendung des Leistungsrechts des SGB II den Eintritt dieser Rechtsfolge durch wiederholtes Nachfragen und durch den Hinweis auf die möglichen Folgen einer Verletzung der Mitwirkungspflichten zu vermeiden.

Insofern sind Leistungskürzungen grundsätzlich die „Ultima Ratio“.